

Weerth, Carsten

Article — Digitized Version

Die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für vereinfachte Verfahren - Koppelung an den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2009) : Die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für vereinfachte Verfahren - Koppelung an den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 3/2009, pp. F9-F12

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/146746>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für vereinfachte Verfahren – Koppelung an den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Von Dr. Carsten Weerth BSc, Bremen¹

A. Einleitung

Mit der VO (EG) Nr. 1192/2008² hat die Kommission die Bewilligungen von Vereinfachten Verfahren und Anschreibeverfahren für alle Zollverfahren (außer den Versandverfahren) an einige Voraussetzungen des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) nach Artikel 5a ZK und den Artikeln 14a bis 14x ZK-DVO gekoppelt, ohne den Bewilligungsinhabern jedoch die Vorteile des Artikels 14b ZK-DVO zu gewähren.

Mit diesem überraschenden Schritt führt die Kommission nun doch kurzfristig die Kriterien des AEO für alle Bewilligungen der vereinfachten Einfuhr, Ausfuhr und dem Zugelassenen Empfänger von Versandverfahren sowie der Überführung in das Zolllagerverfahren und die passive Veredelung (nicht aber für Zugelassene Versender, Aktive Veredelungen, Umwandlungsverfahren, vorübergehende Verwendungen und besondere Verwendungen) ein.

Bewilligungsinhaber können sich nun überlegen, ob sie nach den AEO-Kriterien geprüft werden wollen ohne die Vorteile des AEO-Zertifikats zu genießen (ohne Antrag auf AEO) oder ob es für sie vorteilhafter ist, den AEO-Status möglichst schnell anzustreben.

Darüber hinaus werden die rechtlichen Grundlagen für grenzüberschreitende Einzige Bewilligungen (die in allen Mitgliedstaaten Geltung entfalten) gelegt.

Dieser Beitrag stellt die Änderungen der ZK-DVO auf dem Gebiet der Bewilligungen übersichtlich dar.

B. Umfang der Änderungen

Die Änderungen auf dem Gebiet der Bewilligungen gelten ab dem 1. Januar 2009.

Die gesamte Änderungs-VO ist nach Artikel 3 Abs. 1 bereits am siebten Tag nach der Veröffentlichung, also am 13. Dezember 2008, in Kraft getreten.

Artikel 2 bestimmt, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten die Bewilligungen nach Artikel 253 Abs. 8 ZK-DVO bis zum 1. Januar 2012 zu überprüfen haben, ob die vor dem 1. Januar 2009 erteilten Bewilligungen den neuen Rechtsvorschriften entsprechen und diese ggf. neu zu erteilen.

Mit diesem Zwischenschritt zwischen der kleinen und großen Zollkodex-Reform (der VO [EG] Nr. 648/2005 und der VO [EG] Nr. 450/2008) schafft der Gesetzgeber überraschend schnell die erforderliche Akzeptanz für das AEO-Zertifikat.

Antragsteller für zollrechtliche Bewilligungen müssen ab dem 1. Januar 2009 eine Prüfung wesentlicher AEO-Kriterien über sich ergehen lassen, ohne im Anschluss an diese Bewilligungsprüfung jedoch die Vorteile des AEO-Zertifikats nach Artikel 14b ZK-DVO genießen zu dürfen. Für alle Bewilligungsinhaber stellt sich daher bereits jetzt die Frage, ob nicht die Beantragung des AEO-Zertifikats erforderlich ist, um alle Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können.

C. Inhalt der Änderungen für Bewilligungen

1. Einführung von drei Definitionen

Zunächst werden drei Legaldefinitionen in Artikel 1 Nrn. 13 bis 15 ZK-DVO eingeführt für die Begriffe „13. Einzige Bewilligung, 14. Integrierte Bewilligung und 15. Bewilligende Zollbehörde“. Die bisherigen Definitionen der Artikel 291 Abs. 2 Buchst. a und des Artikels 496 Buchst. c ZK-DVO für „Einzige Bewilligung“ werden gestrichen.

2. Einführung der AEO-Kriterien

Darüber hinaus wurden mit den Artikeln 253 Abs. 4 bis 8 und den Artikeln 253b bis 253g ZK-DVO die Antragstellung, die Aussetzung, der Widerruf von Bewilligungen sowie die Einführung der AEO-Kriterien für alle zollrechtliche Bewilligungen geregelt.

Inhalt

Die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für vereinfachte Verfahren – Koppelung an den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten Von Dr. Carsten Weerth, Bremen	F 9
Truppenzollrecht – Eine Einführung in ein komplexes Rechtsgebiet Von Christoph Neumann, Steinweiler	F 12
Übersicht der Zollbefreiungen – Fortsetzung aus BDZ Fachteil 1-2/2009 Von Dr. Carsten Weerth, Bremen	F 14

¹ Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für Zölle und Verbrauchsteuern an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung des Landes Bremen im „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“. Die in diesem Beitrag geäußerte Meinung ist ausschließlich privater Natur; Kontakt: carsten.weerth@gmx.de.

² ABI. EU 2008 Nr. L 329, 1.

Mit Artikel 253b ZK-DVO wird die Antragstellung für alle zollrechtlichen Verfahren mit dem Antrag nach Anhang 67 ZK-DVO festgelegt. Damit sind zukünftig auch Bewilligungen im Ausfuhrverfahren mit einem einheitlichen Muster innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu beantragen.

Artikel 253c ZK-DVO stellt eine Verknüpfung zu den AEO-Kriterien der Artikel 14h (Einhaltung von Zollvorschriften), 14i (Zufrieden stellendes System der Buchführung) und 14j (Zahlungsfähigkeit) i.V.m. 14a Abs. 2 ZK-DVO (Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen) her:

Artikel 253d ZK-DVO schafft für die Bewilligungen von zollrechtlichen Vereinfachungen die Möglichkeit der Aussetzung der Bewilligung und stellt so eine Verknüpfung zu Artikel 14r ZK-DVO her.

Artikel 253e ZK-DVO sieht den Widerruf der Aussetzung der Bewilligung vor, sofern die erforderlichen Maßnahmen vom Bewilligungsinhaber nicht getroffen worden sind – er stellt damit eine Verknüpfung zu Artikel 14t ZK-DVO her.

Artikel 253f ZK-DVO sieht die Möglichkeit des Antrags des Bewilligungsinhabers auf Aussetzung der Bewilligung vor, sofern dieser vorübergehend nicht in der Lage der Erfüllung der Anforderungen ist – diese Vorschrift stellt eine Verknüpfung zu Artikel 14u ZK-DVO dar.

Der Widerruf einer Bewilligung ist nun in Artikel 253g ZK-DVO geregelt – die bisherige Vorschrift des Artikels 265 ZK-DVO wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gestrichen. Die Kriterien eines Widerrufs ähneln den Kriterien des Artikels 14v ZK-DVO.

3. Einführung der Einzigigen Bewilligung

Mit den Artikeln 253h bis 253m ZK-DVO werden die Einzigigen Bewilligungen für alle Zollverfahren (Einfuhr, Ausfuhr, Wirtschaftliche Bedeutung, besondere Verwendung, jedoch nicht Versand) geregelt.

Artikel 253h ZK-DVO bestimmt, dass der Antrag auf Einzigige Bewilligung bei der zuständigen Behörde nach Artikel 14d ZK-DVO gestellt werden muss. Damit wird einerseits die Verknüpfung mit den AEO-Bestimmungen hergestellt und andererseits erstmals eine Gemeinschaftsregelung geschaffen (bislang waren diese Zuständigkeiten in § 24 ZollV und den §§ 11 bis 13 AWW geregelt).

Artikel 253i ZK-DVO bestimmt, dass die Liste der für die Bewilligung zuständigen Behörden der Kommission zu übermitteln ist, welche diese Liste der Öffentlichkeit im Internet bekannt macht. Alle Konsultationen werden über Zentralstellen der Mitgliedstaaten geführt, in Deutschland über die Zentralstelle Einzigige Bewilligung beim HZA Stuttgart.

Die Artikel 253j und 253k ZK-DVO beinhalten die konkreten Erteilungsmodalitäten.

Artikel 253j ZK-DVO Absatz 1 bestimmt, wie welche Daten den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden: der Antrag, der Entwurf der Bewilligung und alle notwendigen Informationen für die Erteilung der Bewilligung. Absatz 2 bestimmt enge Fristen, in denen die Konsultationen mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten abgewickelt werden sollen – 30 Kalendertage für Inhaber eines AEO-Zertifikates und 90 Tage für alle anderen Fälle. Diese Frist kann um maximal 30 Tage verlängert werden.

Bis zum 31. Dezember 2009 betragen die Fristen jedoch nach Artikel 253j Abs. 3 ZK-DVO höchstens 90 bzw. 210

Tage. Diese Regelung hätte eigentlich in Artikel 3 der Änderungs-VO geregelt werden müssen – leider wieder einmal ein handwerklicher Fehler des Gesetzgebers Europäische Kommission.

Artikel 253k ZK-DVO beinhaltet die Aufforderung der Zusammenarbeit der beteiligten Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Antwortfristen für die konsultierten Mitgliedstaaten – grundsätzlich beträgt diese Antwortfrist 30 Tage und kann um 30 Tage verlängert werden. Antwortet die konsultierte Behörde nicht innerhalb der 30 Tage so kann der anfragende Mitgliedstaat von der Zustimmung ausgehen. Vor der Ablehnung einer Bewilligung ist dem Antragsteller nach Absatz 3 rechtliches Gehör mit einer Frist von 30 Tagen zu gewähren.

Artikel 253l ZK-DVO bestimmt, dass den Inhabern von AEO-Zertifikaten die Bewilligung schneller und einfacher erteilt werden kann, als anderen Antragstellern. Grundsatz ist, dass der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Zollbehörden und dem Antragsteller sichergestellt sein muss.

Die Bewilligung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der in Artikel 253k Absatz 2 und 3 genannten Fristen.

Artikel 253m ZK-DVO bestimmt, dass ein elektronischer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Erreichung der Einzigigen Bewilligung geschaffen wird.

Die Artikel 261, 264, 269, 270 und 282 ZK-DVO werden entsprechend angepasst.

Die Tabelle 1 enthält die geänderten Artikel oder Absätze davon die für zollrechtliche Bewilligungen von Bedeutung sind.

Tabelle 1

Übersicht aller Änderungen der ZK-DVO für zollrechtliche Bewilligungen

Nr.	Artikel ZK-DVO	Geltung
1	Art. 1 Nrn. 13, 14, 15	1. 1. 2009
2	Art. 253 Abs. 4 bis 8	1. 1. 2009
3	Art. 253a UA 2	1. 1. 2011
4	Art. 253b Abs. 1 bis 4	1. 1. 2009
5	Art. 253c Abs. 1 u. 2	1. 1. 2009
6	Art. 253d Abs. 1 bis 5	1. 1. 2009
7	Art. 253e Abs. 1 u. 2	1. 1. 2009
8	Art. 253f Abs. 1 u. 2	1. 1. 2009
9	Art. 253g	1. 1. 2009
10	Art. 253h Abs. 1 bis 5	1. 1. 2009
11	Art. 253i Abs. 1 u. 2	1. 1. 2009
12	Art. 253j Abs. 1 bis 3	1. 1. 2009
13	Art. 253k Abs. 1 bis 3	1. 1. 2009
14	Art. 253l Abs. 1 bis 3	1. 1. 2009
15	Art. 253m Abs. 1 u. 2	1. 1. 2009
16	Art. 261 Abs. 1 u. 2	1. 1. 2009
17	Art. 264 Abs. 1 u. 2	1. 1. 2009
18	Art. 269 Abs. 1	1. 1. 2009
19	Art. 270 Abs. 5	1. 1. 2009
20	Art. 282 Abs. 1	1. 1. 2009

Die Tabelle 2 enthält die gestrichenen Artikel oder Absätze davon die für zollrechtliche Bewilligungen von Bedeutung sind.

Tabelle 2
Übersicht der Streichung von Artikeln oder Absätzen mit dem Zeitpunkt der Streichung

Nr.	Artikel ZK-DVO	Geltung
1	Art. 265	1. 1. 2009
2	Art. 270 Abs. 2 bis 4	1. 1. 2009
3	Art. 288	1. 1. 2011
4	Art. 291 Abs. 2 Buchst. a	1. 1. 2009
5	Art. 496 Buchst. c	1. 1. 2009

Das Handels- und Verwaltungsdokument im Ausfuhrverfahren bei Zugelassenen Ausfuhrern fällt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 weg, da es auf Grund der Einführung von ATLAS-Ausfuhr/AES nicht mehr zeitgemäß ist.

Ab dem 1. Januar 2011 müssen summarische Anmeldungen und Zollanmeldungen für das Vereinfachte Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren bei der Einfuhr und bei Überfuhrung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung auf Grund von Artikel 253a UA 2 ZK-DVO elektronisch abgegeben werden – damit wird endlich auch hier die Verpflichtung der elektronischen Zollabwicklung eingeführt.

D. Bewertung der Änderungen bei Bewilligungen

1. Einführung der AEO-Kriterien

Die Einführung der AEO-Kriterien für alle zollrechtlichen Bewilligungen ist vom zollrechtlichen Standpunkt aus sicher zu begrüßen.

Die sinnvollen Prüfungen der AEO-Kriterien müssen nun ab Januar 2009 für alle neu zu beantragenden Bewilligungen durchgeführt werden – darüber hinaus müssen alle bestehenden Bewilligungen bis zum 1. Januar 2012 auf die AEO-Kriterien überprüft werden. Das alles dient der Förderung der sicheren Lieferkette und der Akzeptanzförderung des AEO-Status.

Jeder Wirtschaftsbeteiligte wird sich nun fragen müssen, ob die zollrechtliche Bewilligung ohne AEO noch sinnvoll ist – die Vorteile aus dem AEO-Zertifikat nach Artikel 14b ZK-DVO werden nämlich nicht einfach bei Bewilligungen von zollrechtlichen Verfahren mit gewährt. Durch diesen technischen Kunstgriff wird das AEO-Zertifikat durch die Hintertür ab sofort mehr oder weniger verpflichtend für alle Bewilligungen eingeführt.

2. Einführung der Einzigigen Bewilligung

Die Einführung der Einzigigen Bewilligung für alle zollrechtlichen Bewilligungen steht auf einem anderen Blatt. Diese Einzigigen Bewilligungen sollen für alle Mitgliedstaaten gelten und sie sind daher zunächst ein begrüßenswerter Schritt in der europäischen Integration. Vom grünen Tisch der Rechtssetzung und ministeriellen Beobachtung aus betrachtet, ist diese sicherlich ein Fortschritt. Einzigige Bewilligungen erweisen sich jedoch bisher in der Praxis der Bewilligung durch die Hauptzollämter als monströse Regel-

werke, die selten innerhalb eines Jahres bewilligt werden können. Damit ist die Einzigige Bewilligung aus Sicht der in der Praxis damit arbeitenden Wirtschaftsbeteiligten und Hauptzollämter sehr sperrig ausgestaltet worden, zumal die besonderen Bedingungen der Zollverwaltungen in den jeweils beteiligten Mitgliedstaaten ohnehin nicht befriedigend und einheitlich berücksichtigt werden können. Dazu zählen das nationale Steuerrecht (z. B. die Aufbewahrungspflichten für Unterlagen nach der Abgabenordnung und die Archivierung von elektronischem Datenaustausch nach § 8a ZollV in Deutschland) oder nationale Verbote und Beschränkungen (z. B. das nationale Waffenrecht der Mitgliedstaaten oder der Schutz der Kulturgüter in Deutschland und Österreich).

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten sehr wohl bewusst und hat einen Workshop zum Thema Einzigige Bewilligung vom 1. bis 3. September 2008 in Budapest durchgeführt, der folgende vier Arbeitsgruppen umfasst hat:³

- Verbote und Beschränkungen,
- Datenaustausch,
- Zentrale Zollabwicklung und MWSt/Verbrauchssteuern,
- Zuweisung der Erhebungskosten (25% nationaler Anteil an trad. Eigenmitteln Zoll).

Die Einzigigen Bewilligungen sind nach Auffassung der Kommission die Vorläufer und die Voraussetzung für die angestrebte Zentrale Zollabwicklung, die mittelfristig die alleinige Zollabfertigung am Firmensitz ermöglichen soll.⁴

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind neu und gewöhnungsbedürftig:

- VuB-Waren sollen zunächst ausgeschlossen werden und später sollen nur EG-weit harmonisierte VuB in der Einzigigen Bewilligung zulässig sein (die nationalen VuB sollen die nationalen Zollverwaltungen weiter beachten);
- Die erforderliche Import-Datenbank wird frühestens zum 1. Januar 2011 zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe haben mehr Fragen als Antworten aufgeworfen.
- Die Probleme bei der Mehrwertbesteuerung resultieren aus den unterschiedlichen USt-Sätzen der Mitgliedstaaten. Einfache und praktische Lösungen scheinen nicht ohne politische Rückendeckung möglich zu sein. Gleiches gilt sinngemäß für die harmonisierten Verbrauchssteuern der EG.
- Für den nationalen Anteil an den Eigenmitteln zur Finanzierung der Erhebungskosten wird für den Bereich der Einzigigen Bewilligungen eine neue Regelung angestrebt – diese scheint in absehbarer Zeit praktisch umsetzbar und realistisch zu sein.

3. Einheitliche Bewilligungen für die Ausfuhr

Die Einzigige Bewilligung gilt nun endlich auch für den Ausfuhrbereich – damit wurde eine Rechtsgrundlage auf Gemeinschaftsebene geschaffen. Bislang wurden Einzigige Bewilligungen für Zugelassene Ausfuhrer in Deutschland auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift VSF A 0612 Nr. 3 – jedoch ohne Rechtsgrundlage – erteilt.

³ Vgl. für die Ergebnisse und Details ausführlich Lux, Einzigige Bewilligungen für das vereinfachte Anmelde- und Anschreibeverfahren, AW-Prax 2008, 503f.

⁴ Dieses Konzept wurde bereits als nur mittel- bis langfristig (wenn überhaupt praktisch) erreichbar kritisiert, vgl. Weerth, ZfZ 2008, 253 – 257.

4. AEO-Kriterien für wirtschaftliche Verfahren?

Die bisherigen gemeinsamen Kriterien für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung in den Artikeln 496 bis 523 ZK-DVO werden fast unverändert beibehalten – hier hätte man mehr Konsequenz des Gesetzgebers und Verweise auf die neu eingeführten Artikel 253b bis 253m ZK-DVO gewünscht. Vor allem erscheint die Regelung der Artikel 500, 501 ZK-DVO („Einziges Bewilligung“) den neuen Vorschriften zuwiderzulaufen – hat der Gemeinschaftsgesetzgeber da die Zusammenhänge nicht erkannt oder bewusst weggesehen? Beide Alternativen sind unbefriedigend.

Die Artikel 269 und 270 ZK-DVO wurden allerdings angepasst, so dass auch für das Zolllagerverfahren und die passive Veredelung (nicht jedoch für die anderen Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung) grundsätzlich (für die förmliche Bewilligung durch das HZA) die AEO-Kriterien anzuwenden sind.

Die AEO-Kriterien sollten auch für alle anderen förmlichen Bewilligungen von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gelten – an dieser Stelle ist die Kommission leider noch inkonsequent, was aus zollrechtlicher Sicht bedauerlich ist.

E. Fazit – eine Zwischensituation

Durch die Änderungs-VO (EG) Nr. 1192/2008 hat die Kommission eine Zwischensituation geschaffen – die kleine Zollkodex-Reform ist noch nicht vollständig in Geltung⁵ (wesent-

liche Punkte gelten erst im Juli 2009/erst im Januar 2011) und die Situation wird für Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligte gleichermaßen unübersichtlich.

Neu ist ab Januar 2009 vor allem die Situation bei der Bewilligung von zollrechtlichen Vereinfachungen (Vereinfachte Verfahren und Anschreibeverfahren) da einige der Bewilligungskriterien des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator, AEO) als Grundlage für die Bewilligung genommen werden (Artikel 253b bis 253m ZK-DVO).

Die AEO-Kriterien werden durch diesen technischen Kunstgriff bereits jetzt teilweise eingeführt – ohne jedoch die Vorteile nach Artikel 14b ZK-DVO den Bewilligungsinhabern für zollrechtliche Vereinfachungen zu gewähren. Damit müssen sich alle Wirtschaftsbeteiligten bereits jetzt fragen, ob eine Bewilligung ohne AEO-Status sinnvoll ist. Mit diesem Zwischenschritt sorgt die Kommission für eine Akzeptanzförderung des AEO-Status.

Gleichzeitig wird die Einziges Bewilligung für alle zollrechtlichen Verfahren eingeführt. Bis zum 31. Dezember 2011 müssen alle bestehenden Bewilligungen auf Grundlage der neuen Vorschriften überprüft werden – das dürften in Deutschland etwa 10.000 Bewilligungen sein und damit viel Arbeit für die Hauptzollämter.

⁵ Vgl. Weerth, Carsten, Inkrafttreten der kleinen Zollkodex-Reform in drei Schritten, BDZ-Fachteil 2007, F-1-F-2.

Truppenzollrecht – Eine Einführung in ein komplexes Rechtsgebiet –

Von Dipl.-Finanzw. Christoph Neumann, Steinweiler

I. Vorwort

Das Truppenzollrecht ist ein Rechtsgebiet, das nur schwerlich als für den Rechtsanwender aus sich selbst heraus verständlich betrachtet werden kann. Diese Unverständlichkeit hat mehrere Ursachen.

Zum einen besteht im Truppenzollrecht eine Gemengelage aus völkerrechtlichen und nationalen Regelungen, die miteinander verzahnt sind und die bei isolierter Betrachtung eher verwirren als erhellen. Zum anderen trägt auch und gerade die Vielzahl der völkerrechtlichen Regelungen und die bei ihrer Anwendung zu beachtenden Spezifika¹ zur Verwirrung bei. Es ist zum Beispiel nicht von vorneherein einleuchtend, dass die „gewöhnlichen“ ausländischen Streitkräfte und die NATO-Hauptquartiere, sowie u. U. die ihm angegliederten Streitkräfte, unterschiedlichen Regelwerken unterworfen sind.

Außerdem ist das Truppenzollrecht ein antiquiertes Rechtsgebiet. Seine Rechtsgrundlagen sind überwiegend bereits

vor 40 bis 50 Jahren geschaffen worden und sie sind heute mehr oder weniger – schon durch ihren Sprachgebrauch – „Fremdkörper“ im modernen Zollrecht. Dazu hat nicht zuletzt die Entwicklung des einheitlichen europäischen Zollrechts beigetragen, das auf nationale Besonderheiten und Verpflichtungen, wie den Regelungen des Truppenzollrechts, nicht immer in ausreichendem Maße Bedacht nimmt. Zu guter Letzt ergibt sich daraus auch das Problem der Abstimmung von Truppenzollrecht und dem modernen europäischen Zollrecht, des Verhältnisses dieser Zollrechtsgebiete zueinander.

Das Truppenzollrecht in Gänze kann nur verstehen, wer bei seinen Grundlagen und grundlegendsten Funktionen anfängt. Diese erste Abhandlung soll dabei helfen. Weitere Abhandlungen werden den zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des einschlägigen Völkerrechts und ihrer Umsetzung in das Zollrecht zu widmen sein.

II. Allgemeines

Truppenzollrecht ist der Überbegriff für die zoll-, umsatz- und verbrauchsteuerrechtlichen Besonderheiten für Waren, die von ausländischen Streitkräften und ihren Mitgliedern eingeführt, ausgeführt oder aus dem Inland bezogen werden. Das Truppenzollrecht sieht in weitem Umfang² Abgabefrei-

¹ Es sei nur daran erinnert, dass durch völkerrechtliche Vereinbarungen nur die jeweiligen Vertragsstaaten gebunden werden, vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. f) und Art. 11 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl. II 1985, S. 927 ff.), das insoweit Völkergewohnheitsrecht kodifiziert.